

dresden und für die Dörfer im Umkreise; aber auch nach entfernter gelegenen Städten, z. B. Meissen und Radeberg, hat der Dresdner Schöffenstuhl bisweilen Rechtsbelehrungen ergehen lassen¹⁾.

Wie der Landesherr durch das Evokationsprivileg seine Unterthanen der Gerichtsbarkeit ausländischer Gerichte entzog, so nahmen die Städte zu Gunsten ihrer Bürger auch die Freiheit von Ladungen vor auswärtige Gerichte des Inlands in Anspruch, unter der Voraussetzung des Erbietens zu Recht vor ihren heimischen Gerichten, ja sie liessen sich sogar, um ihren Bürgern das Klagen vor einem auswärtigen Gerichte zu ersparen, durch landesherrliche Privilegien das Recht ertheilen, den gerichtsfremden Schuldner, falls seine Person oder Habe im städtischen Gerichtsbezirke betroffen würde, zur Verantwortung zu ziehen. So erhielten die Dresdner Bürger durch ein Privileg Heinrichs des Erlauchten vom 27. März 1260 die Befugniss, ihre in die Stadt kommenden Schuldner, gleichviel ob Ritter oder Knechte, zu pfänden und die Pfänder, zu denen u. a. die Pferde gehören durften, bis zum rechtlichen oder gütlichen Austrag ihrer Ansprüche in der Stadt zu behalten²⁾; dieses Vorrecht wurde ihnen bei Gelegenheit eines Einzelfalles im Jahre 1507 durch den Herzog Georg ausdrücklich erneuert³⁾. Um ferner die volle Gerichtsgewalt über die im Stadtbezirke liegenden Grundstücke und ihre Besitzer zu erlangen, liess sich der Rath in einem Privileg vom

1) Bürgermeister und Geschworne zu Altendresden wenden sich um Rechtsbelehrung in einer Civilsache an den Rath zu Dresden in einem Schreiben vom 30. Juni 1439, das die Aufschrift trägt: *Den erbern und des rechtin wol wissenden burgermeister, rathman der stad Dreßdin unsern liben besundern nockbern und gutten gunnern* (Original im RA.). — In einem Dresdner Urtheil aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (bei Wasserschleben S. 317, ist von vorhergegangenen Urtheilen die Rede, welche zu Zitzschewig nicht mehr aufzufinden sind, *dy sint zcu Dresden geholt, do dieselben von Czuczkwicz von aldir ir recht geholt unde gesucht habin.* — Zahlreiche Dresdner Schöffensprüche gesammelt im Urtheilbuch A. XXII. 73h und in der auf der Königl. Bibliothek zu Dresden befindlichen Handschrift „Alt Weichbildrecht der Stadt Dresden“, veröffentlicht in der Sammlung deutscher Rechtsquellen, herausgeg. von H. Wasserschleben, S. 275 flg.

2) Cod. II, 5 S. 1. 3) Stadtbuch 1505 flg. Bl. 19.